

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2015

Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

1. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV, GasGVV und AVB-WasserV

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

2. Umbau Sekundarschule – Trockenbauarbeiten

Jahrgang	22
Nr.	04
Datum	11.03.2015

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen
und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und
Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2015

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			18.			17.			30.			16.
Haupt- und Finanzausschuss			04.		06.				02.			02.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.				03.					27.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		19.						27.				10.
Integrationsrat		10.			28.						19.	
Jugendhilfeausschuss		19.				11.						03.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		09.										
Personalausschuss		09.										
Rechnungsprüfungsausschuss												
Schul- und Sportausschuss		11.				10.						09.
Sozialausschuss		23.				08.					30.	
Stadtentwicklungsausschuss		18.		29.		24.		26.	23.		25.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		11.							09.		18.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

1. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV, GasGVV und AVB-WasserV

Wir haben unsere Ergänzenden Bedingungen den energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 15. März 2015 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen“ für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV).

Hilden den, 09.03.2015
 Hans-Ullrich Schneider
 Geschäftsführer



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Gasprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

5. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Geschäftsführer Hans-Ulrich Schneider Aufsichtsratsvorsitzender Jürgen Scholz	Sparkasse HRV	Konto 34 300 129 BLZ 334 500 00	IBAN DE40 3345 0000 0034 3001 29 BIC WELADED1VEL
Telefon 02103 795-0 Fax 02103 795-130	Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055	Deutsche Bank Hilden	Konto 7 884 026 BLZ 300 700 10	IBAN DE85 3007 0010 0788 4026 00 BIC DEUTDE33XXX
www.stadtwerke-hilden.de	Steuernummer: 135/5790/0194	Postbank Köln	Konto 25 875 506 BLZ 370 100 50	IBAN DE67 3701 0050 0025 8755 06 BIC PBNKDEFF
		Gläubiger-ID	DE43SWH00000147896	

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | |
|---|---|
| a) Jede Mahnung | 2,70 € (netto) |
| b) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme | 25,00 € (netto) |
| c) Bearbeitung einer Rücklastschrift | Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt. |

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Sperrkostenpauschale | 50,00 € (netto) |
| b) Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeiten | 50,00 € (brutto),
42,02 € (netto) |
| c) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeiten
Nur in besonderen Fällen möglich. | 75,00 € (brutto),
63,03 € (netto) |
| d) Außensperrung | Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand |
| e) Sperrkontrolle | 25,00 € (brutto),
21,01 € (netto) |

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Dienstzeiten der Stadtwerke Hilden GmbH für die unter 6.1. genannten Leistungen sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

7.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

8. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 15.03.2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 18.06.2014.

Hilden, den 09.03.2015

Stadtwerke Hilden GmbH



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalt-
kunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Stromprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

5. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

...

Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider Aufsichtsratsvorsitzender Jürgen Scholz	Sparkasse HRV	Konto 34 300 129 BLZ 334 500 00	IBAN DE40 3345 0000 0034 3001 29 BIC WELADED1VEL
Telefon 02103 795-0 Fax 02103 795-130	Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055	Deutsche Bank Hilden	Konto 7 884 026 BLZ 300 700 10	IBAN DE85 3007 0010 0788 4026 00 BIC DEUTDEDDXXX
www.stadtwerke-hilden.de	Steuernummer: 135/5790/0194	Postbank Köln	Konto 25 875 506 BLZ 370 100 50	IBAN DE67 3701 0050 0025 8755 06 BIC PBKDEFF
		Gläubiger-ID	DE43SWH00000147896	

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | |
|---|---|
| a) Jede Mahnung | 2,70 € (netto) |
| b) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme | 25,00 € (netto) |
| c) Bearbeitung einer Rücklastschrift | Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt. |

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Sperrkostenpauschale | 50,00 € (netto) |
| b) Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeiten | 50,00 € (brutto),
42,02 € (netto) |
| c) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeiten
Nur in besonderen Fällen möglich. | 75,00 € (brutto),
63,03 € (netto) |
| d) Außensperrung | Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand |
| e) Sperrkontrolle | 25,00 € (brutto),
21,01 € (netto) |

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Dienstzeiten der Stadtwerke Hilden GmbH für die unter 6.1. genannten Leistungen sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

7.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

8. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 15.03.2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 18.06.2014.

Hilden, den 09.03.2015

Stadtwerke Hilden GmbH



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Ergänzende Bedingungen Wasser

der Stadtwerke Hilden GmbH (nachfolgend SWH genannt) zu der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen“ für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) in der Fassung vom 1.10.1991

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, die Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. D. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 (4) AVBWasserV) vorgesehen sind.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 65 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die gar nicht oder nur mit einer kurzen Front an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge nur die Länge der Grundstücksfront an derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird.

In Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bei Neuanschluss eines Grundstückes oder bei Erweiterung der Leistungsanforderung hat der Anschlussnehmer alle Kosten, die durch den Anschluss an die Versorgungsleitungen entstehen, zu bezahlen.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Hausanschlusses
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 bezahlt worden sind.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet SWH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Je nach Lage der Hauptleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Hausanschlusskosten.

Hierbei kann SWH innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die, Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVB Wasser V bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht worden.

4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 0.1.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1. bis 3., nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV).

5. Inbetriebsetzung und Zählermontagen

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.

5.2 Soweit Zählermontagen durch den Kunden veranlasst werden, zahlt der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Meisterstunde.

§ 19 (2) AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten

7. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke können auch andere Abrechnungszeiträume wählen.

Wird der Wasserverbrauch, jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke monatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

8. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügten Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 8. ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung ab 15.03.2015 In Kraft.

Hilden, den 09.03.2015



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 15.03.2015

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Tiefbau

Oberfläche	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
Bituminöse Oberfläche		
Kopfloch	727,19 Euro/m	611,08 Euro/m
Graben	327,55 Euro/m	275,25 Euro/m
Pflaster/Platten Oberfläche		
Kopfloch	472,76 Euro/m	397,28 Euro/m
Graben	217,33 Euro/m	182,63 Euro/m
Unbefestigte Oberfläche		
Kopfloch	363,59 Euro/m	305,54 Euro/m
Graben	181,28 Euro/m	152,34 Euro/m

Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung

Wasser	774,08 Euro	650,49 Euro
--------	-------------	-------------

Leitungsbau

Wasser-Hausanschluss	54,36 Euro/m	45,68 Euro/m
----------------------	--------------	--------------

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 15.03.2015

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser DN 50 und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als DN 50 oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 8 und 18 der AVBWasserV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 15.03.2015

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

58,10 Euro zuzüglich Umsatzsteuer
Stand Apr. 2014

Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 27 AVBWasserV und § 33 AVBWasserV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale inkl. Öffnung	50,00 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	75,00 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 15.03.2015 in Kraft.

Hilden, den 09.03.2015

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

2. Umbau Sekundarschule – Trockenbauarbeiten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Trockenbauarbeiten im Zuge der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Haupt- und Nebengebäude der Sekundarschule. Demontagearbeiten, Montagewände, Vorsatzschalen, Gipskarton- und Rasterdecken

Beginn der Arbeiten: 16. KW 2015

Fertigstellung der Arbeiten: 30. KW 2015

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 11.03.2015 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 7 € je Exemplar zu entrichten. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Hilden bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66; BIC WELADED1VEL) **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/15004** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.**

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 31.03.2015, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **31.03.2015, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen,
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzliste).

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum **13.04.2015** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.
